AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

➔ **Fachabteilung Soziales und Arbeit**

Referat Kinder- und Jugendhilfe

Bearb.: Mag. Carola Rietzler
Tel.: +43 (316) 877-2744
Fax: +43 (316) 877-2817
E-Mail:
kinderundjugendhilfe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

GZ: ABT11-335599/2025-1

Graz, am 14.10.2025

Ggst.: Klarstellung zur Novelle zur StKJHG-DVO, LGBl. Nr. 38/2025

Sehr geehrte Frau Mag.a Benedek!
Sehr geehrter Herr Mag. Scheiber!
Sehr geehrter Herr Mag. Könczöl!
Sehr geehrte Frau Mag.a Dr.in Huszár-Herranhof!
Sehr geehrte Frau MMag.a Jagiello!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund vermehrter Rückfragen zur Novelle zur StKJHG-DVO, LGBl. Nr. 38/2025 darf Nachstehendes klargestellt werden:

Inhalt

Zur Valorisierung der Kostenzuschüsse für Präventivhilfen: 2
Allgemeines: 2
Zu den Kostenzuschüssen für klinisch-psychologische Behandlung oder Psychotherapie: 2
Zum Kostenzuschuss bei Verlängerung einer klinisch-psychologische Behandlung: 5
Zu den Pauschalsätzen der Erziehungshilfen III.H. (Psychologische Behandlung) und III.I.(Psychotherapie): 5

Zur Valorisierung der Kostenzuschüsse für Präventivhilfen:

Folgend werden die durch die Novelle zur StKJHG-DVO, LGBl. Nr. 38/2025 erfolgten Änderungen der Präventivhilfen „psychologische Behandlung“ (nunmehr „klinisch-psychologische Behandlung“) und „Psychotherapie“ dargestellt.

Allgemeines:

Die in den §§ 16 Abs. 5 Z1 und 2, 17 Abs. 4 Z 1 und 2, 18 Abs. 4, 19 Abs. 3, 20a und 20b StKJHG-DVO valorisierten Kostenzuschüsse treten **rückwirkend mit 01.01.2025 in Kraft**.

Bereits gewährte Leistungszusagen bleiben unverändert aufrecht, mit der Ausnahme, dass die Kostenzuschüsse in valorisierter Höhe zu verrechnen sind.

Zu den Kostenzuschüssen für klinisch-psychologische Behandlung oder Psychotherapie:

Aufgrund der mit 01.01.2024 erfolgten Aufnahme der klinisch-psychologischen Behandlung ins Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und somit in die Leistungspflicht der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) waren die Kostenzuschüsse im Rahmen der Präventivhilfe „Psychologische Behandlung“ (neue Bezeichnung „Klinisch-psychologische Behandlung“ [PH-PSYBEH]) an jene der „Psychotherapie“ (PH-PSYTHER) anzugleichen. Aus diesem Grund wurden mit **01.09.2025** (= Tag des In-Kraft-Tretens des „neuen“ § 16 StKJHG-DVO) die §§ 16 (alt) und 17 StKJHG-DVO gestrichen und **in einem neuen § 16 StKJHG-DVO** zusammengefasst.

Auch für bereits vor dem 01.09.2025 gewährte Leistungszusagen (= „alte“ Leistungszusagen) für diese beiden Präventivhilfen gilt, dass diese unverändert, mit der Ausnahme, dass die Kostenzuschüsse in valorisierter Höhe zu verrechnen sind, aufrecht bleiben.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist unter anderem, dass es in Hinblick auf die Höhe der Kostenzuschüsse zu keiner Schlechterstellung der Antragsteller/ Antragstellerinnen bei „alten“ Leistungszusagen kommen soll, war doch bei psychologischen Behandlungen bis 31.08.2025 ein Kostenzuschuss vom Sozial- oder Krankenversicherungsträger noch keine Leistungsvoraussetzung und wurde ein solcher deshalb nicht zwingend von den Kindeseltern beantragt. Obwohl § 17 StKJHG-DVO mit 01.09.2025 außer Kraft getreten ist, gilt für „alte“ Leistungszusagen für **psychologische Behandlungen**, dass **auch über den 31.08.2025 hinaus** die in § 17 Abs. Z 1 und Z 2 StKJHG-DVO idF LGBl. Nr. 38/2025 normierten **Kostenzuschüsse in Höhe von EUR 41,69 bzw. EUR 17,99 zu verrechnen sind**.

Übersichtstabelle 1:

„alte“ Leistungszusagen für vor dem 01.09.2025 gewährte Präventivhilfen		
Zeitraum	**Präventivhilfe**	**Höhe des Kostenzuschusses**
Ab 01.01.2025 bis Leistungsende	PH-PSYBEH	EUR 41,69 pro Einzelbehandlung EUR 17,99 pro Gruppen-Behandlung
Ab 01.01.2025 bis Leistungsende	PH-PSYTHER	EUR 36,63 pro Einzel-Einheit im 1. Behandlungsjahr EUR 28,01 pro Einzel-Einheit im 2. Behandlungsjahr EUR 10,28 pro Gruppen-Einheit im 1. Behandlungsjahr EUR 7,71 pro Gruppen-Einheit im 2. Behandlungsjahr

Übersichtstabelle 2:

„neue“ Leistungszusagen für nach dem 31.08.2025 gewährte Präventivhilfen		
Zeitraum	**Präventivhilfe**	**Höhe des Kostenzuschusses**
Ab 01.09.2025	PH-PSYBEH	EUR 36,63 pro Einzel-Einheit im 1. Behandlungsjahr EUR 28,01 pro Einzel-Einheit im 2. Behandlungsjahr EUR 10,28 pro Gruppen-Einheit im 1. Behandlungsjahr EUR 7,71 pro Gruppen-Einheit im 2. Behandlungsjahr
Ab 01.09.2025	PH-PSYTHER	EUR 36,63 pro Einzel-Einheit im 1. Behandlungsjahr EUR 28,01 pro Einzel-Einheit im 2. Behandlungsjahr EUR 10,28 pro Gruppen-Einheit im 1. Behandlungsjahr EUR 7,71 pro Gruppen-Einheit im 2. Behandlungsjahr

Zum Kostenzuschuss bei Verlängerung einer klinisch-psychologische Behandlung:

Die Verlängerung einer klinisch-psychologischen Behandlung (erstes Behandlungsjahr) für ein weiteres Behandlungsjahr (zweites Behandlungsjahr) gemäß § 16 Abs. 3 StKJHG-DVO ist ab 01.09.2025 auch für Behandlungen möglich, die vor dem 01.09.2025 eingesetzt wurden, sofern die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 StKJHG-DVO vorliegen.

Zu den Pauschalsätzen der Erziehungshilfen III.H. (Psychologische Behandlung) und III.I.(Psychotherapie):

Im Rahmen der Novelle LGBl. 38/2025 wurden in Anlage 1 der StKJHG-DVO die Leistungsbeschreibungen der Leistungen III.H.(„Klinisch-psychologische Behandlung“ - zuvor „Psychologische Behandlung“ - [UdE-PSYBEH]) und III.I.(„Psychotherapie“ [UdE-PSYTHER]) geändert. **Diese Änderungen treten mit 01.09.2025 in Kraft.**

In § 22d StKJHG-DVO wird normiert, dass die Leistungen III.H.(Psychologische Behandlung) und III.I.(Psychotherapie) gemäß Anlage 1 in der Fassung LGBl. Nr. 111/2024, **die vor dem 01.09.2025** bereits eingesetzt wurden, unverändert zu Ende geführt werden können, wobei dafür folgende Pauschalsätze zu verrechnen sind:

- für die Leistung III. H. (Psychologischer Behandlung): 82,14 Euro;
- für die Leistung III. I. (Psychotherapie): 112,07 Euro.

Hintergrund der bislang unterschiedlichen Pauschalsätze dieser beiden Leistungen war der Umstand, dass Psychologische Behandlungen bis 31.12.2023 nicht im ASVG aufgenommen und somit nicht Teil der Leistungspflicht der ÖGK waren, weshalb für diese Leistung auch kein Kostenzuschuss vom Sozial- oder Krankenversicherungsträger möglich war.

Für alle Psychologischen Behandlungen, deren Leistungsbeginn **vor** dem **01.09.2025** liegt gilt daher der Pauschalsatz von EUR 82,14 Euro. Der Pauschalsatz von EUR 112,07 gilt nur für Klinisch-Psychologische Behandlungen, deren Leistungsbeginn **nach** dem **31.08.2025** liegt.

Übersichtstabelle 3:

Vor dem 01.09.2025 eingesetzte Leistungen		
Zeitraum	**Leistung**	**Pauschalsatz pro Einheit**
Ab 01.01.2025 bis Leistungsende	UdE-PSYBEH (Leistung III.H.)	EUR 82,14
Ab 01.01.2025 bis Leistungsende	UdE-PSYTHER (Leistung III.I)	EUR 112,07

Übersichtstabelle 4:

Nach dem 31.08.2025 eingesetzte Leistungen		
Zeitraum	**Leistung**	**Pauschalsatz pro Einheit**
Ab 01.09.2025	UdE-PSYBEH (Leistung III.H.)	EUR 112,07
Ab 01.09.2025	UdE-PSYTHER (Leistung III.I)	EUR 112,07

Wir bitten, diese Information in Ihren jeweiligen Verbänden bekannt zu machen bzw. an Interessierte weiterzuleiten. Für Fragen dazu sind wir gerne erreichbar!

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Fachabteilungsleiter i.V.

Mag. Theresia Metzenrath, LL.M. MPA
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-14T12:25:19+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	